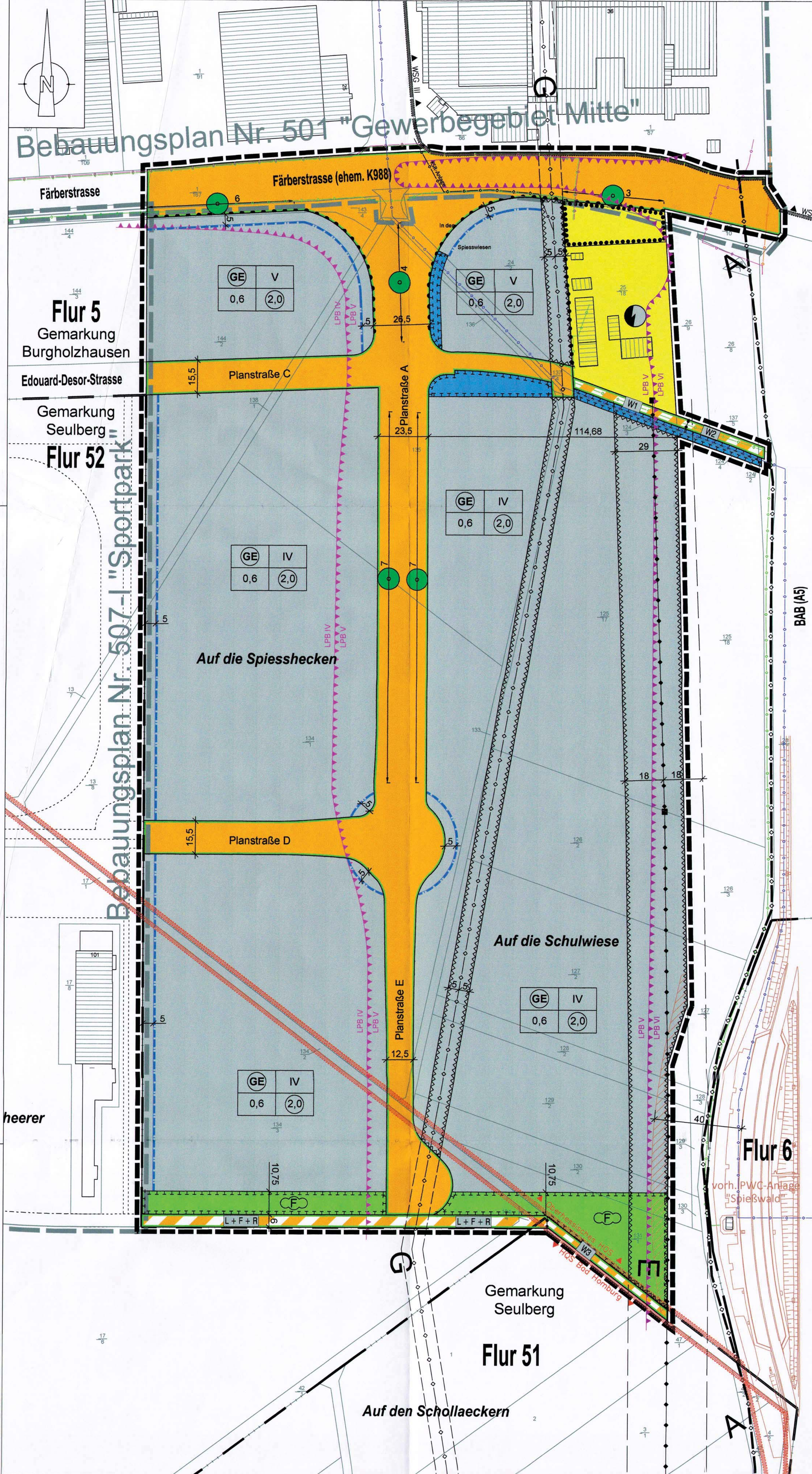




RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- 2. Planzeichenverordnung (PlanZV) In der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1509)
- 3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- 4. Hessische Bauordnung (HBO) In der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. I S. 294)
- 5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) In der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 187)
- 6. Hessisches Straßengesetz (HStrG) In der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254)
- 7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

- 8. Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) In der Fassung der vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 807)
 - 9. Hessisches Wassergesetz (HWG) In der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338)
 - 10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
 - 11. Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
 - 12. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verletzungen von den in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften können nach § 215 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen sind die genannten Verletzungen unbeachtlich.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensschäden durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

z. Bsp. IV Zahl der Vollgeschosse

(2,0) Geschossflächenzahl (GFZ)

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie

L + F + R Zweckbestimmung: Landschafts-, Fuß- und Radweg

W1 W2 W3 Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Ein- und Ausfahrten sind nicht zulässig

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen

öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Feldgehölz

Wasserflächen

Wasserflächen "Schäferbomgraben"

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anzahl der in linearer Anordnung zu pflanzenden Bäume

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

Lärmpegelbereichsgrenze IV/V

Lärmpegelbereichsgrenze V/VI

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 501 "Gewerbegebiet Mitte" und Nr. 507-I "Sportpark"

z. B. Maßangaben in Meter

Ferngasleitung mit Schutzstreifen

Kabelschutzrohr-Anlage

Abwassersammler

Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen und Mast

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Heilquellenschutzgebiet

Fernmeldekabel

Stromleitung

Wasserleitung

Leitung der Verkehrszone

40m-Bauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG § 9 Abs. 1)

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Feldgehölz): Es sind heimische und standortgerechte Gehölze anzupflanzen. Neben Sträuchern in einem Abstand von 1,50 m sind mind. 10 % Bäume 1. und 2. Ordnung in die Pflanzung zu integrieren. Die Pflanzung ist in der Höhe abgestuft zu den landwirtschaftlichen Flächen aufzubauen, um den Siedlungsrand zu fassen, und dauerhaft zu erhalten. In den Randbereichen sind Krautsäume zu entwickeln und alle 2 Jahre im Herbst abschnittsweise zu mähen.

Maßnahmen innerhalb der Wasserfläche: In den Randbereichen des Gewässers sind Hochstaudeure für zu entwickeln und durch einzelne Ufergehölze zu ergänzen. Diese sind maximal einmal jährlich zu mähen.

Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung: Die Wirtschaftswege, mit der Kennzeichnung W1 sind mit wassergebunden Oberfläche herzustellen. Die Wirtschaftswege, mit der Kennzeichnung W2 sind als unbefestigte Wiesenwege herzustellen.

5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Straßen- und wegbegleitende Bäume: Die Baumpflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Bäumen 1. oder 2. Ordnung (Stammumfang mind. 16 bis 20 cm, gemessen in 1 m Höhe) vorzunehmen. Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 5 m² herzustellen und dauerhaft zu begrünen.

Grundstücksfreiflächen: Freiflächen sind zu begrünen, soweit eine Befestigung der Oberfläche nicht notwendig für die gewerbliche Nutzung ist. Mindestens 25% dieser begrünten Freiflächen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Begrünung von Stellplatzanlagen: Stellplatzanlagen sind mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu umplanzen. Ab 5 Stellplätzen und für je weitere 5 angefangene Stellplätze ist ein Laubbäum 1. oder 2. Ordnung (Stammumfang mind. 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Auf der als Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen und Mast bezeichneten Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.

Auf der als Ferngasleitung mit Schutzstreifen bezeichneten Fläche dürfen keine Gebäude errichtet oder der Bau, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitung gefährdende Einwirkungen vorgenommen werden.

Im Einzelfall kann eine bauliche Nutzung in Abstimmung mit den Leitungsbetreibern zugelassen werden.

7. Lage von Stellplätzen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Im Bereich der 40m-Bauverbotszone nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Stellplätze unzulässig.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Es sind nur flache und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.

2. Begrünung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Alle Dachflächen sind zu mindestens 75 % extensiv zu begrünen. Flächen unter solartechnischen Einrichtungen sind extensiv zu begrünen.

3. Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden:

- dürfen in der Summe aller Werbeanlagen max. 5 % der jeweiligen Fassadenfläche ausmachen,

- dürfen die Traufhöhe um max. 2,00 m überschreiten.

Es sind zusätzlich pro Grundstück max. fünf Fahnenmasten bis zu einer Höhe von 12,00 m und zwei selbstständige Werbeanlagen bis zu einer Höhe von max. 17,00 m und einer Werbefläche von max. 10,00 m² zulässig.

Lichtwerbung in Form von Blink- oder Lauflichtern ist unzulässig.

Im Bereich der 40m-Bauverbotszone nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Werbeanlagen unzulässig.

C FESTSETZUNGEN NACH DEM HESSISCHEN WASSERGESETZ

1. Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 37 Abs. 4 HWG)

Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist auf den Privatgrundstücken in Zisternen einzuleiten und als Brauchwasser zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Größe des Nutzvolumens für das Brauchwasser ist in Abhängigkeit des Regenwasserertrages und des Brauchwasserbedarfs nach den anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.

Die Überleitung der Zisterne ist an den Regenwasserkanal anzuschließen. Ausnahme kann die Überleitung in den Schäferbomgraben geführt werden.

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Heilquellenschutzgebiete

Oberhessisches HQS: Verordnung zum Schutz der Heilquellen in der Provinz Oberhessen betreffend. Vom 07.02.1929. I. Zone: Die Tiefe, bis zu welcher Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten ohne kreisamtliche Genehmigung gestattet sind, wird für die I. Zone auf fünf Meter festgelegt.

HQS Bad Homburg: Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongress-GmbH Bad Homburg v. d. Höhe vom 28.11.1985 (StAnz. 51/1985 S. 2340), Zone D

A. Verboten sind:

a) Eingriffe in den Untergrund über 100 m Tiefe,

b) Bohrungen über 200 m Tiefe.

B. Genehmigungspflichtig sind:

a) Bohrungen und sonstige Eingriffe in den Untergrund über 20 m Tiefe,

b) die Entnahme von Grundwasser von mehr als 500 m³/Tag.

E HINWEISE

1. Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden zu melden. Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung des Landesamtes für Denkmalpflege zu schützen.

2. Beschränkung der Rodungszeit

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nm. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere a. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,

b. Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,

c. Gehölzschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. - 30.09.) durchzuführen,

d. außerhalb der Brut- und Setzzeit Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs und/oder Bauarbeiten auf überwinternde Arten zu überprüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

3. Artenschutzrechtliche Hinweise

Als Ausgleich für den mit den Rodungsarbeiten des Streuobstbestandes einhergehenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel sind jeweils 3 Nischenbruthöhlen mit Marderschutz, Großraumnisthöhlen, Nisthöhlen mit 32mm Einfluglochweite, Nisthöhlen mit 26mm Einfluglochweite, sowie 3 Steinhaushöhlen an geeigneter Stelle im Umfeld des Plangebietes zu installieren. Als Ersatz für tatsächliche/potenzielle und perspektivische Verluste von Nisthabitaten des Hausperlings sind insgesamt 10 Sperlingskoloniekästen an geeigneter Stelle im Umfeld des Plangebietes zu installieren. Die Nisthilfen müssen nach Durchführung der Rodungsarbeiten bis zu Beginn der folgenden Brut- und Setzzeit installiert sein. Die Nisthilfen sind zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Die Standortwahl ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert

4. Biotopersatz

Für den Verlust des Biotops „Streuobstwiese“ gem. § 13 HAGBNatSchG und § 30 BNatSchG ist ein adäquater Ersatz zu schaffen.

Die städtischen Flächen (1,1 ha) Gemarkung Seulberg, Flur 38, Flurstücke 24/2, 26/1, 27/1, 28/1 und 29/1 sowie Gemarkung Seulberg, Flur 52, Flurstücke 351, 349 und 1/1 stehen für entsprechende Ersatzpflanzungen als Streuobstwiese zur Verfügung.

Die Flächen und Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Ein entsprechender Umsetzungsvertrag wird zwischen der Stadt Friedrichsdorf und der Unteren Naturschutzbehörde geschlossen.

5. Einleitung von Niederschlagswasser in den Schäferbomgraben

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schäferbomgraben ist nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Die erlaubnisfreie Einleitung von nicht verschmutztem Dachflächenwasser in ein Gewässer ist bei der Stadt Friedrichsdorf (als Gewässerunterhaltungspflichtige) und der unteren Wasserbehörde formlos anzuzeigen.

6. Belüftungseinrichtungen

Für schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 (Fassung von November 1989) werden im gesamten Plangebiet schallgedämmte Belüftungseinrichtungen empfohlen, die ein Lüften der Räume auch ermöglichen, ohne das Fenster zu öffnen (z. B. ein in den Fensterahmen integrierter Schalldämmkörper). Bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes der Außenbauteile ist die Schalldämmung der Belüftungseinrichtungen im Betriebszustand zu berücksichtigen.

7. Leuchtmittel

Als Leuchtmittel bei der Straßenraum- und Außenbeleuchtung werden insektenchonende staubdichte Leuchtmittel (z.B. Naturlumidampflampen, LED) empfohlen.

8. Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Es sind die Regelungen des § 9 FStrG zu beachten.

9. DIN-Normen

Die aufgeführten DIN 4109 (Fassung von November 1989) kann bei der Stadt Friedrichsdorf, Stadtplanungs-, Umwelt- und Hochbauamt, -eingesehen werden. Darüber hinaus sind die entsprechenden DIN-Normen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu erwerben.

FAHRENSVERMERKE

1. Grundlage dieses Bebauungsplanes ist das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn vom 08.01.2017.

Aufgestellt als Bebauungsplan-Nr. 507 "Sport- und Gewerbepark Friedrichsdorf" gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2001.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 10.07.2001 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau gem. der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf bekanntgemacht.

Friedrichsdorf, 10.01.2017
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Horst Burghard, Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung in der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.02.2002 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung).

Anschließend wurde in der Zeit vom 23.02.2002 bis 09.03.2002 allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung (Anhörung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus Friedrichsdorf, Hugentotenstraße 55, gegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB unter gleichzeitiger Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) erfolgte mittels Rundschreiben vom 29.11.2001.

Friedrichsdorf, 11.03.2002
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Horst Burghard, Bürgermeister

3. Weiter bearbeitet als Bebauungsplan-Nr. 507-II "Gewerbepark" gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.06.2010.

Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau vom 09.10.2010 (Tag der letzten Bekanntmachung) in der Zeit vom 20.10.2010 bis 20.11.2010 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 18.10.2010.

Friedrichsdorf, 23.11.2010
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Horst Burghard, Bürgermeister

4. Der geänderte Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 18.05.2013 in der Zeit vom 27.05.2013 bis 28.06.2013 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen.

Die erneute Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 15.05.2013.

Friedrichsdorf, 01.07.2013
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Horst Burghard, Bürgermeister

5. Der geänderte Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 26.07.2014 in der Zeit vom 04.08.2014 bis 15.09.2014 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen.

Die erneute Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 28.07.2014.

Friedrichsdorf, 17.09.2014
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Horst Burghard, Bürgermeister

6. Der erneut geänderte Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 07.02.2017 in der Zeit vom 15.02.2017 bis 17.03.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen.

Die erneute Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 10.02.2017.

Friedrichsdorf, 20.03.2017
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Horst Burghard, Bürgermeister

7. Ausfertigungsvermerk:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.11.2017 den Bebauungsplänenentwurf gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Friedrichsdorf, 30.11.2017
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Horst Burghard, Bürgermeister

8. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde ortsüblich, durch Veröffentlichung in der Taunuszeitung am 2.3.12, 2.4.12, 2.5.12, 2.6.12, 2.7.12, 2.8.12, 2.9.12, 2.10.12, 2.11.12, 2.12.12, 3.1.13, 3.2.13, 3.3.13, 3.4.13, 3.5.13, 3.6.13, 3.7.13, 3.8.13, 3.9.13, 3.10.13, 3.11.13, 3.12.13, 4.1.14, 4.2.14, 4.3.14, 4.4.14, 4.5.14, 4.6.14, 4.7.14, 4.8.14, 4.9.14, 4.10.14, 4.11.14, 4.12.14, 5.1.15, 5.2.15, 5.3.15, 5.4.15, 5.5.15, 5.6.15, 5.7.15, 5.8.15, 5.9.15, 5.10.15, 5.11.15, 5.12.15, 6.1.16, 6.2.16, 6.3.16, 6.4.16, 6.5.16, 6.6.16, 6.7.16, 6.8.16, 6.9.16, 6.10.16, 6.11.16, 6.12.16, 7.1.17, 7.2.17, 7.3.17, 7.4.17, 7.5.17, 7.6.17, 7.7.17, 7.8.17, 7.9.17, 7.10.17, 7.11.17, 7.12.17, 8.1.18, 8.2.18, 8.3.18, 8.4.18, 8.5.18, 8.6.18, 8.7.18, 8.8.18, 8.9.18, 8.10.18, 8.11.18, 8.12.18, 9.1.19, 9.2.19, 9.3.19, 9.4.19, 9.5.19, 9.6.19, 9.7.19, 9.8.19, 9.9.19, 9.10.19, 9.11.19, 9.12.19, 10.1.20, 10.2.20, 10.3.20, 10.4.20, 10.5.20, 10.6.20, 10.7.20, 10.8.20, 10.9.20, 10.10